

DRINGLICHKEITSANTRAG

der Abg.

betreffend **Gesetz mit dem das Gesetz über die Finanzierung der politischen Parteien und die Förderung der Landtagsklubs in Tirol geändert wird.**

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den

Antrag:

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom....., mit dem das Gesetz über die Finanzierung der politischen Parteien und die Förderung der Landtagsklubs in Tirol geändert wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 7. November 2012 über die Finanzierung der politischen Parteien und die Förderung der Landtagsklubs in Tirol (Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012) wird wie folgt geändert:

Im 4. Abschnitt wird nach § 9 folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Nachträgliche Parteiförderung

(1) Unbeschadet der Bestimmung des § 9 Abs.1 kann die jeweils zum Fristablauf nach § 9 Abs.3 ermächtigte Person auch nach dem Ablauf der Frist nach § 9 Abs.1

einen Antrag auf Auszahlung der der Partei zustehenden Jahresbeträge nach § 2 Abs.2 für die Jahre 2016 und 2017 stellen.

(2) In den Fällen, in denen der Antragsteller oder Abgeordnete im Sinne des § 9 Abs.3 bereits vor Auszahlung der Förderung an die betreffende Partei Zahlungen als Schadenersatz für nicht erhaltene Parteiförderung leisten mussten, steht die Förderung in dieser Höhe den Leistungspflichtigen zu. Die Leistungspflichtigen im Sinne des ersten Satzes haben die Zahlungen an die Partei binnen 6 Monaten nach Auszahlung der Förderung der Behörde nachzuweisen.

(3) Förderungen die aufgrund einer Antragstellung nach § 9a ausbezahlt sind, sind unbeschadet der Bestimmung des § 9 Abs.6 für jenen Zeitraum der Förderperiode der bereits abgelaufen ist, mit einem Einmalbetrag zum 20. des Monats der auf die rechtskräftige Förderentscheidung der Behörde folgt, auszuzahlen."

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf der XVI. Gesetzgebungsperiode des Tiroler Landtages außer Kraft.

Begründung

Der Tiroler Landtag hat nach Maßgabe der bundesgesetzlichen Vorgaben im November 2012 das Gesetz über die Finanzierung der politischen Parteien und die Förderung der Landtagsklubs in Tirol (Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012) beschlossen.

Aufgrund der Erfahrungen in der XV. Gesetzgebungsperiode wurden in Tirol besondere Bestimmungen für die Nominierung einer antragsberechtigten Person geschaffen, die das Ziel verfolgten, dass für die Verwaltung jedenfalls eine eindeutig legitimierte Person für die Antragstellung der Parteiförderung zur Verfügung steht. Die Legitimation erfolgt dabei durch die Mehrheit der Abgeordneten des Tiroler Landtages die der politischen Partei zuzurechnen sind. Umgekehrt hat sich jedoch nunmehr für antragsberechtigte Personen im Zusammenspiel zwischen

zivilrechtlichen Vereinbarungen und öffentlich rechtlichem Regelungsrahmen die Situation ergeben, dass Antragstellungen unterlassen wurden, die jedenfalls geboten gewesen wären.

Der Tiroler Landtag erachtet es für erforderlich, dafür Sorge zu tragen, dass nach der Systemänderung einmalig für solche Fälle eine nachträgliche Antragstellung auf Auszahlung der Förderung möglich ist, und zwar in der Höhe, in der sie noch nicht ausgezahlt wurde. Ein Schaden für das Land Tirol tritt durch diese Vorgangsweise nicht ein, da die Parteiförderung die nachträglich beantragt werden kann, nur jener Höhe entspricht, die seinerzeit bereits zugestanden wäre und bei entsprechender Antragstellung zur Auszahlung gebracht werden hätte können.

Grundsätzlich ist darauf Bedacht zu nehmen, dass bei einer nachträglichen Antragstellung die ermächtigte Person bzw. die zur Nominierung der antragsberechtigten Person bestimmten Abgeordneten zumindest teilweise Schadenersatzleistungen an die betroffene Partei leisten mussten. Da in diesem Fall der Partei bereits ein Geldbetrag zugeflossen ist, und der Antragsteller bzw. die zur Nominierung der antragsberechtigten Person bestimmten Abgeordneten somit de facto in Vorleistung getreten sind, verbleibt der Förderbetrag bzw. ein Teil bei den Leistungspflichtigen. Und zwar in dem Umfang in dem entsprechende Zahlungen an die Partei nachgewiesen werden.

Die Dringlichkeit ergibt sich aus dem Fristenlauf.

Innsbruck, 4. Oktober 2017

